



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Karlheinz Bräuer

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge

4000 Düsseldorf, den 15. Okt. 1986  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 485

Ho/Ko

An den

Vorsitzenden der Arbeitsgruppe  
"Personalbedarf und Stellenpläne"  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Leo Dautzenberg MdL

im Hause



Betr.: Personalhaushalt des Epl. 07 - Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Sehr geehrter Herr Kollege Dautzenberg,

der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge hat in seiner Sitzung am  
15. Oktober 1986 die in seinen Bereich fallenden Personaltitel  
des Epl. 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales -  
beraten.

Dabei wurde folgender Antrag auf Verlagerung einer Stelle der  
BesGr. A 13 Regierungsmedizinalrat unter gleichzeitiger Um-  
wandlung nach BesGr. R 1 Richter am Arbeitsgericht aus Kapi-  
tel 07 330 nach Kapitel 07 210 einstimmig beschlossen.

### Begründung

Eine Vorsitzende Richterin (BesGr. R 3) beim LAG Köln hat beantragt, aus Arbeitsmarktgründen ihre Arbeitszeit um die Hälfte zu ermäßigen. Dem Antrag muß nach § 6 b Landesrichtergesetz entsprochen werden. Eine halbe Stelle der BesGr. R 3, auf der die Richterin geführt werden könnte, steht nicht zur Verfügung. Alle übrigen Stellen dieser Wertigkeit für Vorsitzende Richter bei den Landesarbeitsgerichten sind voll in Anspruch genommen. Auf einer Leerstelle kann die Richterin nicht geführt werden, weil sie noch zur Hälfte Besoldungsbezüge erhalten wird.

Das infolge der Beurlaubung in der Erledigung offene halbe Arbeitspensum der Richterin kann nicht auf die übrigen Richter des LAG Köln verteilt werden. Jeder dieser Richter ist bereits jetzt mit einem Quote von 144 Berufungs- und Beschwerdesachen jährlich, die deutlich über dem von einer Länderarbeitsgruppe für einen Vorsitzenden Richter am LAG festgelegten Pensum von 100 bis 110 Sachen pro Jahr liegt, in beachtlichem Maße beansprucht. Sie können im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtsprechung nicht weiter belastet werden.

Um auch weiterhin eine zügige und qualitativ gleichbleibende Bearbeitung der Berufungs- und Beschwerdesachen zu gewährleisten, kommt nur die Einrichtung einer Hilfskammer beim LAG Köln in Betracht. Zur personellen Ausstattung dieser Kammer kann ein Richter am Arbeitsgericht, der für eine richterliche Tätigkeit in der Berufungsinstanz qualifiziert ist und dessen Eignung hierfür erprobt werden soll, zum LAG abgeordnet werden. Allerdings kann dieser Richter nicht etwa je zur Hälfte in der ersten und in der zweiten Instanz eingesetzt werden, weil eine richterliche Funktion aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen nicht zugleich in verschiedenen Instanzen wahrgenommen werden darf.

Die derzeitige Personalausstattung im richterlichen Dienst bei den Arbeitsgerichten gestattet es nicht, die Hilfskammer mit einer halben Richterkräft zu besetzen. Als Halbtagskräfte sind nur junge Richterinnen eingesetzt, die für eine Tätigkeit bei einem LAG fachlich noch nicht geeignet sind.

Danach ist es unerlässlich, zur Besetzung der Hilfskammer einen mit voller Arbeitskräft in der ersten Instanz tätigen Richter an das LAG abzuordnen. Diese Maßnahme kann indes nach dem Geschäftsanfall bei den Arbeitsgerichten nicht ohne personellen Ersatz für das betroffene Arbeitsgericht vollzogen werden. Die Richter an den Arbeitsgerichten sind im Durchschnitt pro Kopf jährlich mit 689 Klage- und Beschlusssachen belastet. Dieser Arbeitsanfall überschreitet das von der o. g. Arbeitsgruppe für einen Richter am Arbeitsgericht festgelegte Jahrespensum von 500 bis 550 Sachen in erheblichem Maße. Ein ersatzloser Abzug eines Richters für die Besetzung der Hilfskammer würde für die übrigen Richter des betroffenen Arbeitsgerichts eine Erhöhung ihres ohnehin schon beachtlichen Pensums zur Folge haben. Eine derartige Belastung wäre aber insbesondere im Hinblick auf den im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr vertretbar.

Die Stellenverlagerung ist daher zur personellen Verstärkung des durch die vorgesehene Abordnung eines Richters an das LAG beeinträchtigten Arbeitsgerichts erforderlich.

Im übrigen wurde der Personalhaushalt des Epl. 07 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. gebilligt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Karlheinz Bräuer

F. d. R.

*gez. Hoffmann*

(Hoffmann)

Ausschußassistent